

Spannende Trends aus anonymen, aber publikten Premierieren

Berlin. Am 07.05.2021 fand die VID-Mitgliedertagung mit 100 Teilnehmern im digitalen Format statt. Besonders spannend war der Einstieg mit »Erste Erfahrungen mit dem StaRUG«, der den Fokus auf sieben bekannt gewordene, aber anonymisierte Fälle richtete und vorsichtige Trends, aber auch Überraschungen präsentierte. Bislang sind z. B. nur Verwalter als Restrukturierungsbeauftragte bestellt worden. Der zweite Programmpunkt »Aktuelles Vergütungsrecht« konzentrierte die komplexe BGH-Rechtsprechung auf einen nutzerorientierten und mitunter pointierten Kern. Den beiden Vorträgen folgten ein Zweiergespräch zum Vorauswahlssystem und zum Berufsrecht sowie eine Diskussionsrunde zum Ausstieg aus der Corona-Wirtschaft. Obwohl es einen regen Chat gab, dessen Fragen die Moderatoren an die Referenten richteten, ließ sich keiner der Teilnehmer, obwohl mehrfach dazu eingeladen, mit Ton und Bild dazuschalten.

Text: Peter Reuter

Pünktlich um 9.45 Uhr begann die knapp sechsstündige VID-Mitgliedertagung, zu der der VID-Vorsitzende RA Dr. Christoph Niering die 100 Teilnehmer begrüßte. Er sah zum Zeitpunkt der Onlinetagung keine Anzeichen im politischen Berlin, dass man die Ende April 2021 ausgelaufene und bereits mehrfach verlängerte Aussetzung der Insolvenzantragspflicht unter den im Gesetz verankerten engen Voraussetzungen nochmals verlängert. Gleichzeitig erinnerte Niering an die Branchen wie Reise, Gastronomie und Messen, die extrem unter den wirtschaftlichen Folgen der Pandemie litten und weiterhin trotz »Licht am Ende des Tunnels« und der Öffnungsperspektiven stark betroffen seien. Als Verwalterverband hoffe man, mit dem sanierenden Insolvenzverfahren diesen Branchen in Teilen helfen zu können. Gleichzeitig plädierte Niering dafür, dass die finanziellen staatlichen Hilfen auch in der Insolvenz zum Tragen kommen sollten. Zur politischen Arbeit des VID verwies er auf seine Ausführungen in der sich anschließenden Mitgliederversammlung. Dann übergab Niering an Vorstandsmitglied RAin Bettina Schmutte, die in den Vortrag über die ersten StaRUG-Erfahrungen einführte und dazu als Referentin ihre Hamburger Kollegin bei White & Case RAin Sylvia Fiebig als seit 2004 bestellte Verwalterin vorstellte, die auch in der Restrukturierungsberatung tätig ist.

Diese leitete ihre sehr interessanten und aufschlussreichen Ausführungen damit ein, an einem der ersten StaRUG-Verfahren beteiligt gewesen zu. White & Case ist bislang in drei gerichtshängigen StaRUG-Fälle involviert (siehe INDat Report 03_2021, S. 31). Ihre durch Recherche und Gespräche ermittelte Statistik der bisherigen und nicht namentlich bekannten Fälle, die es schon bis zur Schwelle des Restrukturierungsgerichts geschafft haben bzw. bei denen eine Anzeige des Restrukturierungsvorhabens erfolgt ist, kommt auf sieben Verfahren, wobei die »fundierte Gerüchteküche« von zehn Fällen spreche. Die restlichen drei blieben allerdings nebulös und ließen sich nicht konkretisieren. Drei der im Folgenden

behandelten sieben Verfahren hätten sich auf die eine oder andere Art »erledigt«, erläuterte sie die Auswertung. Eines sei in ein Insolvenzverfahren gewechselt (Anm. der Red.: Dabei handelt es sich um Az. 101/RES 1/21 am Karlsruher Restrukturierungsgericht). Bei ein bis zwei weiteren Verfahren, die ihr zu Ohren gekommen sind, erwarte sie auch den Wechsel in ein Regelverfahren.



VID-Vorsitzender RA Dr. Christoph Niering

Das zweite »erledigte« Verfahren – am Restrukturierungsgericht Köln (AG Köln 83 RES 1/21) mit einem dazu veröffentlichten Beschluss (NZI 2021, 433, mit Anm. Christoph Thole) – erklärt sich mit einer einvernehmlichen Einigung der Beteiligten, sodass der Restrukturierungsplan zurückgenommen werden konnte. Der dritte abgeschlossene Fall betrifft den ersten, am 12.04.2021 vom Hamburger Restrukturierungsgericht (AG Hamburg 61 a RES 1/21) bestätigten Restrukturierungsplan (siehe dazu auch das Interview mit dem zuständigen Restrukturierungsrichter Dr. Jörg Linker in dieser Ausgabe), dessen Beschluss der Urteilsdatenbank zu ent-



RAin Bettina Schmudde



RA Dr. Robert Hänel

nehmen ist. Die weiteren vier Verfahren befänden sich in unterschiedlichen Stadien seit der Anzeige. In sechs der sieben Fällen konnte Fiebig die Einsetzung eines Restrukturierungsbeauftragten ausmachen – damit verbunden sei die spannende Frage, inwieweit diese Bestellpraxis einen künftigen Normalfall ankündigt. Ob die Bestellhäufung aber ggf. mit einer Erwartungshaltung der Gerichte oder einer von Schuldnern kalkulierten Akzeptanzsteigerung ihres Vorhabens zusammenhängt, darüber lasse sich derzeit nur spekulieren. Der Fall, der ohne Restrukturierungsbeauftragten ausgekommen ist, sei der Kölner Fall gewesen, den sie später wie auch den Hamburger Fall vertieft darstellte.

In ihren Ausführungen erinnerte Fiebig immer wieder an die Fragen im Vorfeld des Inkrafttretens des StaRUG, an die Gesetzgeberintention und die Diskussionen im Rahmen der Richtlinienumsetzung, dazu zähle auch der Komplex, ob es typische Restrukturierungsszenarien mit ausgewählt betroffenen Gläubigern gibt. Man erwartete häufig Banken als Planbetroffene für eine klassische finanzwirtschaftliche Restrukturierung, was sich im Fall des AG Köln finden lasse, bei den Planbetroffenen handelte es sich ausschließlich um ein Bankenkonsortium. Der Hamburger Fall habe über das StaRUG einen Gesellschafterkonflikt gelöst, und ein weiterer Fall, den Fiebig allerdings nicht vertiefte, versuche, »ein kleines Insolvenzverfahren abzubilden«. Von dieser Bandbreite der Restrukturierungsszenarien sei sie überrascht. Im Übrigen habe es beim ersten bestätigten Restrukturierungsplan einen Cross-class Cram-down sowie einen Debt-Equity-Swap gegeben. Mit Blick auf die Liste der 24 Restrukturierungsgerichte verteilten sich die bislang bekannt gewordenen Fälle auf Karlsruhe, Stuttgart, Hamburg, Essen (mit zwei anhängigen Verfahren), Düsseldorf und Köln.

Auf der Basis der zwei veröffentlichten Gerichtsbeschlüsse (AG Köln und AG Hamburg) skizzierte Fiebig diese beiden Fälle: Im Kölner Fall befand sich der Schuldner schon länger mit den Banken im Restrukturierungsprozess in Form von Sanierungsgutachten und mehrfachen Updates, der in einem Konflikt zwischen Schuldner und Banken, aber auch unter den Banken mündete, wie es mit der Restrukturierung weitergehen soll. Am 12.02.2021 reichte der Schuldner keinen Entwurf, sondern einen bereits vollständigen Restrukturierungsplan beim AG Köln ein mit der Bitte, ein gerichtliches Abstimmungsverfahren anzube-

raumen. Der dann erfolgte Vorprüfungstermin, an dem Fiebig bzw. White & Case online teilnahm, spiegelt sich im veröffentlichten Beschluss wider; für den 09.03.2021 war der Abstimmungs-/Erörterungstermin angesetzt. 21 Tage zwischen Planvorlage und Abstimmung zeigten, wie schnell diese Verfahren ablaufen könnten, so Fiebig. Obwohl sich bekanntermaßen der Restrukturierungsplan sehr stark am Insolvenzplan orientiert, so unterschieden sich deren Zeiträume deutlich voneinander. Dieser Fall führe zudem vor Augen, dass der abweichende und zu überstimmende Planbetroffene offenbar nicht in die StaRUG-Pläne einbezogen wurde und infolgedessen vom Vorhaben überrascht worden sei. Diese Praxis stellte Fiebig auch bei den anderen von ihr untersuchten Fälle als eine Art Muster fest, dass der Forderungsinhaber, den es später zu überstimmen gilt, von dem StaRUG-Vorhaben überrascht wurde – wohl aus Sorge, dass dieser mit der frühen Kenntnis das Verfahren in irgendeiner Art und Weise torpedieren könnte.

Von den positiven Effekten des hybriden Formats überrascht

Als Nächstes beschrieb Fiebig den Gerichtstermin am AG Köln aus eigener Anschauung, der in hybrider Form stattgefunden hatte. Jede Partei habe eine begrenzte Anzahl von Teilnehmern ins Kölner Gericht schicken dürfen, die übrigen waren über ein Videokonferenzsystem eingebunden (siehe dazu auch »Köln betritt Neuland«, INDat Report 10_2020, S. 43). Anfänglich skeptisch sei sie dann von den positiven Effekten des hybriden Formats überrascht gewesen, berichtete sie, denn somit hätten deutlich mehr Vertreter am Vorprüfungstermin teilnehmen können, die vielleicht auch in normalen Zeiten von weit her nicht angereist wären. Mit dieser großen Teilhabe habe sich ein breites Meinungsspektrum abbilden lassen, was am Ende dazu geführt hat, dass die Beteiligten eine einvernehmliche Lösung gefunden haben und der Schuldner den Plan zurückgenommen hat.

Auch auf der Basis des veröffentlichten Beschlusses schilderte Fiebig den Hamburger Fall (Unternehmen aus der Logistikbranche) mit bestelltem Restrukturierungsbeauftragten, bei dem der Mehrheits- und der Minderheitsgesellschafter jeweils ein Darlehen in



RA Dr. Jürgen Blesch

gleicher Höhe ausgereicht hatten. Dem waren ein Gesellschafterstreit über die Restrukturierung und weitere Sanierungsbeiträge gefolgt. Über die Tochtergesellschaften, Gesellschafter und nahestehende Unternehmen sowie die Inhaber von Anteilsrechten ist dann die Gruppenbildung erfolgt, was im Ergebnis dazu führte, dass der Minderheitsgesellschafter seine Anteile abgeben musste und dem Unternehmen neue Mittel zugeflossen sind. Dieser Fall erinnere an Suhrkamp, der seinerzeit etwas atypisch das ESUG für einen Gesellschafterstreit genutzt hatte. Der Zeitablauf gestaltete sich im Hamburger Fall »großzügiger« als in Köln. Vor dem Restrukturierungsplan vom 02.03.2021 habe bereits seit einem Monat ein Entwurf vorgelegen, die Abstimmung erfolgte am 29.03.2021. Dass die Bestätigung des Plans erst am 12.04.2021 stattfand, erkläre sich wie bei den Insolvenzplänen mit einer Planbedingung, nämlich einer verbindlichen Auskunft des Finanzamts, die es abzuwarten galt. Den Cross-class Cram-down vertiefte Fiebig nicht in ihrem Vortrag, sondern sie verwies auf Folie 5, die die Gruppen und Forderungsbeträge einzeln aufführt. In diesem Prozedere liege wie bei Insolvenzplänen die Kunst, wenn Stimmenanteile an sich nicht ausreichen (beide Gesellschafter hatten gleich hohe Gesellschafterdarlehen zur Verfügung gestellt), die Gruppen entsprechend geschickt zu bilden, dass es somit eine Gruppenmehrzahl gibt.

Zeitpläne keineswegs mit denen des Insolvenzplans vergleichbar

Im Anschluss richtete Fiebig den Blick auf die Timelines, da der Gesetzgeber des StaRUG für den Ablauf des Verfahrens keine Zeitvorstellungen vorgesehen hatte. Das Gesetz kennt nur zwei Fristen, die Mindestladungsfrist von sieben Tagen für den Vorprüfungstermin und für den Abstimmungs-/Erörterungstermin eine Mindestladungsfrist von 14 Tagen. Was auf den ersten Blick zeitlich entspannt aussehe, so Fiebig, entpuppe sich bei genauerer Betrachtung als mitunter sehr sportlicher Zeitplan, der überhaupt nicht mit den Zeiträumen eines Insolvenzplanverfahrens zu ver-

gleichen sei und den man nur auf wohl drei Monate minimal verkürzen könne. In einem StaRUG-Verfahren, sie betonte nochmals ihre bisherige Feststellung, würden kritische Planbetroffene nicht vorab informiert, sondern davon überrascht. Am Beispiel des Kölner Falls verdeutlichte sie das enge Zeitkorsett: Am Tag der Anzeige sei der fertige Plan (»drei dicke, klein gedruckte Leitz-Ordner«) eingereicht worden, das Gericht prüft und fertigt die Ladung mit dem Plan in der Anlage aus. In diesem Fall habe der Schuldner darum gebeten, die Termine so schnell wie möglich anzusetzen. Fiebig erinnerte an die von der InsO bekannte Zustellungsfiktion



RAin Sylvia Fiebig

des § 41 StaRUG, was bedeutet: Drei Tage nach Übergabe an die Post gilt die Ladung als zugestellt. Im konkreten Fall sei das auch mit einem Tag Versatz gelungen, doch tagelange Postverzögerungen seien durchaus denkbar, sodass demnach ein Planbetroffener mit nur zwei Tagen Vorlauf erfahren könnte, dass er StaRUG-Planbetroffener ist und ein Gerichtstermin stattfindet, in dem er sich detailliert und fundiert zum Plan äußern müsste, wenn er ihn nicht durchwinken will. Fiebig sprach an dieser Stelle von einem möglichen »wahnsinnigen Zeit- und Handlungsdruck«. Im Kölner Fall hätten fünf Tage zwischen tatsächlichem Eingang bei den Planbetroffenen und dem Vorprüfungstermin gelegen. Zwei Tage

Die Fragen im Chat zum StaRUG-Vortrag



RA Henning Sämisch (Foto li.) fragte bezogen auf das dargestellte Kölner StaRUG-Verfahren nach dem Amtsermittlungsgrundsatz des Gerichts. Dieser habe sich, so Sylvia Fiebig, auf das Vorliegen der drohenden Zahlungsunfähigkeit beschränkt, vor allem mit dem Fokus, ob denn überhaupt schon eine drohende Zahlungsunfähigkeit vorliegt. Ob eine Schlechterstellung für die Planbetroffenen festzustellen ist, das richtige Szenario gewählt wurde und ob das Konzept trägt – hier habe sich das Gericht auf eine Schlüssigkeitprüfung beschränkt.

RA Dr. Sven-Holger Undritz (Foto Mi.) wollte wissen, ob Insolvenzverwalter die »natürlichen« Restrukturierungsbeauftragten sind, was sich im Verhältnis zum Insolvenzverfahren ändert und ob Restrukturierungsbeauftragte in der Lage sein können, ein WP-Gutachten zur drohenden Zahlungsunfähigkeit zu entkräften, bzw. ob

nicht ein Expertenstreit vorprogrammiert ist. Sie maße sich dazu kein Urteil an, entgegenete Fiebig, aber wenn man analog der Eigenverwaltung an eine neutrale Person denkt, die Unterlagen kritisch prüft, dann falle einem schon der Verwalter/Sachwalter ein. Allerdings gehe es bei den Aufgaben des Restrukturierungsbeauftragten viel um Zahlen und Konzepte, was somit nicht nur Verwalter bewerkstelligen könnten. Im Vergleich zum Insolvenzverfahren dürfe der Restrukturierungsbeauftragte nicht alles prüfen, dessen Befugnisse seien z. T. stark eingeschränkt, betonte sie nochmals. Ein Beauftragter habe ihr gesagt, dass er negativ überrascht gewesen ist, den Plan inhaltlich nicht prüfen zu können. Als relativ schwierig stufte es Fiebig ein, dass z. B. ein Lieferant ein vorliegendes Gutachten umfassend prüfen bzw. prüfen lassen können, einen ausgeprägten Expertenstreit erwartet sie wegen des engen Zeithorizonts nicht. An dieser Stelle sieht sie den

Schwachpunkt in der Informationsasymmetrie, denn eine inhaltliche Prüfung bzw. die der (verwendeten) Zahlen sei für die Gläubiger kaum möglich.

RiAG Frank Frind (Foto re.) stellte die Frage, ob die knapp bemessenen Fristen im Restrukturierungsverfahren nicht der Komplexität des Plans entsprechen müssten und ob das Muster, die Gläubiger mit dem Restrukturierungsvorhaben zu »überfallen«, nicht der Reputation des StaRUG allgemein schadet. Den Kölner Fall bezeichnete Fiebig nochmals im Hinblick auf den Zeithorizont als extrem, dieser verdeutliche eine mögliche ernste Lage für die Planbetroffenen. Um die Akzeptanz des StaRUG-Verfahrens allgemein zu fördern, sollte der Schuldner größere Fristen ermöglichen und Überraschungsaktionen unterlassen, zumal er mit den Gläubigern häufig weiter zusammenarbeiten will und muss.

später hat das Gericht den Hinweisbeschluss über diesen Termin erlassen, zwischen dessen Zugang und dem Abstimmungstermin hätten wiederum vier Tage gelegen. Im konkreten Fall sei es ohne Belang gewesen, da es die einvernehmliche Lösung gab, aber bei einer durchaus denkbaren »feindseligen« Konstellation, betonte die Verwalterin und Beraterin, hätten die Planbetroffenen mit Beraterunterstützung in kürzester Zeit alle Unterlagen und Anlagen sichten und eigene Beweismittel sammeln müssen. Nach dem StaRUG müssten nämlich Planbetroffene, wenn es sich nicht um einen Cross-class Cram-down handelt, ihre Schlechterstellung im Abstimmungstermin geltend machen. An vielen Stellen verwendete die Referentin das Attribut »spannend«, das geschah auch bei der sich anschließenden Frage, wie hoch in Zukunft die Gerichte in diesem Zusammenhang die Hürde der Glaubhaftmachung ansetzen – gem. ZPO könne diese hoch angesetzt sein, ggf. sogar inklusive erwarteten Gutachtens von einem Sachverständigen.

Die zweite Timeline, der Hamburger Fall, verlief entspannter. Nach Anzeige mit Planentwurf dauerte es acht Tage bis zur Bestellung des Restrukturierungsbeauftragten, weitere 20 Tage bis zur Planvorlage, dann weitere 28 bis zum Abstimmungstermin und 14 bis zur Planbestätigung, was in der Summe 75 Tage ergibt. Im Vergleich zum Insolvenzplan immer noch sehr schnell,

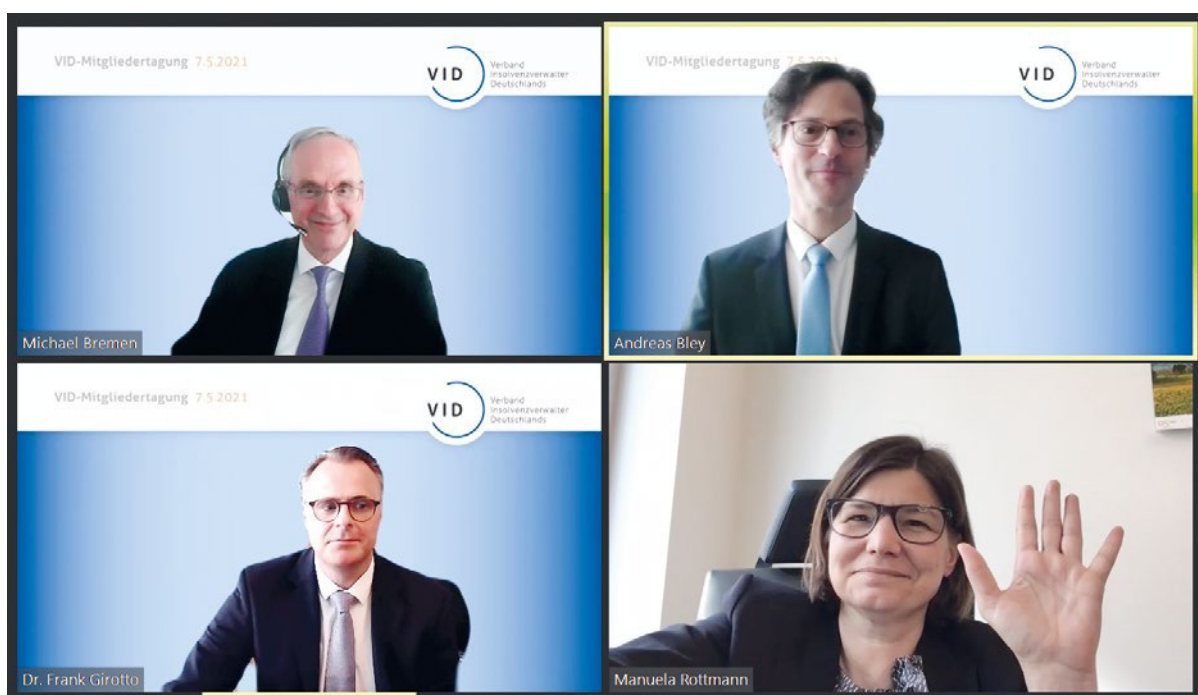
so Fiebig, aber es »fühlt es sich richtiger« an, den Planbetroffenen mehr Zeit zur Reaktion zu geben. Dann riss Fiebig noch eine dritte Variante als weiteren »Extremfall« nach dem sehr/zu schnellen Durchlauf an, die sie aber nicht näher konkretisieren dürfe: Zwei Tage nach Anzeige mit Planentwurf Bestellung des Restrukturierungsbeauftragten, fünf Tage darauf die Stabilisierungsanordnung und nach 23 Tagen Planvorlage und Anzeige der Zahlungsunfähigkeit. Die Parteien würden sich bis heute streiten und Rechtsmittel vorbereiten, nach mehr als 60 Tagen gebe es weder ein konkretes Ergebnis noch einen Termin.

Zugangshürde torpedieren, um den Plan zu verhindern

Im Folgenden erörterte die Referentin noch den entscheidenden »neuen Kampfplatz drohende Zahlungsunfähigkeit«, die Rolle des Restrukturierungsbeauftragten und dessen Vergütung. Eingangs erinnerte sie daran, dass das StaRUG den Planbetroffenen nur wenige Rechtsschutzmöglichkeiten einräumt. Eine Schlechterstellung geltend zu machen, könne den Plan i. d. R. nicht verhindern, so müsse der Betroffene eine Stimmen-

mehrheit sammeln oder letzten Endes auf Schadenersatz setzen. Um den Plan an sich zu torpedieren bzw. zu verhindern, müsse man an der Zugangsschwelle der drohenden Zahlungsunfähigkeit ansetzen, die wiederum das Gericht von Amts wegen zu prüfen hat. An dieser Stelle vermutet Fiebig in den nächsten Wochen und Monaten einige Gerichtsentscheidungen und verweist nochmals auf die des AG Köln, die diese Frage zum Gegenstand hatte. Bis zum 31.12.2020 verfolgten Unternehmen, die das Insolvenzverfahren meiden wollten, den Ansatz im Sanierungsgutachten, sich von obligatorischen Antragsgründen mit optimistischen Prognosen zu distanzieren, ab dem 01.01.2021 gebe es Interesse, das StaRUG zu nutzen, wofür es die drohende Zahlungsunfähigkeit als Zutritt braucht. Fiebig spitzte es zu mit einer »Drehung des Managements um 180 Grad«, dass man innerhalb von ein, zwei Monaten mit neuer Prognose ohne Veränderung der Sachverhalte davon ausgeht, z. B. eine notwendige Verlängerung der Finanzierung nicht mehr zu erhalten. Beim Kölner Fall sah man die Finanzierung im Zeitraum von zwölf bis 24 Monaten als Spektrum der drohenden Zahlungsunfähigkeit auslaufen. Die »kryptischen« Ausführungen des AG Köln dazu bedeuteten, so Fiebig, dass der Positionswechsel in dieser Art und Weise »nicht geht«. Man könne nicht ohne veränderte objektive Kriterien die Prognose ständig wechseln, wie es einem passt, um den Zugang zum StaRUG zu ebnet. Ein spannendes Feld, das noch viele rechtliche Diskussionen auslösen werde.

Beim Restrukturierungsbeauftragten betonte Fiebig, dass es von ihm nicht zwei, sondern drei Ausprägungen gebe: den obligatorischen, von Amts wegen eingesetzten, den vom Gericht als Sachverständigen bestellten und den auf Antrag des Schuldners oder der Gläubiger fakultativ ins Amt geholten. Ihre jeweiligen Aufgaben unterschieden sich sehr stark voneinander, nur der Erste verfüge über ein gewisses Maß an Entscheidungs- und Kontrollrechten. Der sachverständige Beauftragte sei durch seinen Auftrag eng definiert, der fakultative fungiere nur als Moderator. In sechs der sieben Fällen sei ein Beauftragter bestellt worden, in allen Fällen waren/sind es bislang Insolvenzverwalter – das könne sich auch noch ändern. Die Beschlüsse zu deren Bestellung hätten allerdings nicht klar bestimmt, welchen der drei Typen man einsetzt, bzw. es gebe dazu kaum eine Begründung. Diese Beobachtung verblüffte Fiebig, da es doch gerade so wichtig sei zu erfahren, was dessen (begrenzte) Befugnisse ausmachen. Hier empfahl sie den Gerichten, diese Beschlüsse dahin gehend zu konkretisieren. Zur angesetzten Vergütung zeigten die Beschlüsse eine Spannweite der Stundensätze für die Beauftragten zwischen 300 und 350 Euro, für weitere Mitarbeiter Sätze zwischen 150 und 200 Euro, wobei einige Gerichte auch Berufsträger darunter fassten; überdies waren Anwälte und Wirtschaftsjuristen in einer Kategorie zu finden. Und: In ihren Gesprächen hätten ihr die Restrukturierungsbeauftragten gesagt, dass man mit dem zuvor mit dem Gericht zumeist abgestimmten Budget



RA Dr. Michael Bremen diskutierte mit Dr. Andreas Bley (BVR), Dr. Frank Giroto (PwC) und MdB Dr. Manuela Rottmann (Bündnis 90/Die Grünen) über den Ausstieg aus der Corona-Wirtschaft.



Alles, was wichtig ist in Insolvenz, Restrukturierung und Sanierung.

Ihre Anzeige in unserem Rahmen

Der INDat Report zeichnet sich durch eine **große Marktdurchdringung** bei den professionellen Akteuren und Entscheidungsträgern aus, die mit Restrukturierung, Sanierung und Insolvenz befasst sind. Die **journalistische und unabhängige Berichterstattung** liefert verlässlich und regelmäßig ein **Update der Branche**: aktuell, hintergründig, meinungsstark und investigativ. Neben der **Printausgabe** vergrößert die **Digitalausgabe** den Verbreitungsgrad um ein Vielfaches.

Sind Sie an einer Anzeigenschaltung interessiert, rufen Sie uns unter 0221.888211.31 an oder mailen Sie an kundenservice@verlag-indat.de

der-indat.de

VERLAG INDAT

Anzeige

nicht hingekommen sei, der tatsächliche Aufwand deutlicher höher gelegen habe. Ob man die Aufgaben unterschätzt hat oder ob der Kandidat nicht höher kalkulieren wollte, dazu habe sie bislang kein eindeutiges Feedback bekommen. Im Anschluss las Moderatorin Bettina Schumde die Chatfragen zum Vortrag vor, die Fiebig beantwortete. Keiner der Diskutanten hatte sich, obwohl es möglich war, mit Ton und Bild dazuschalten lassen.

BVerfG-Beschluss zur objektiv willkürlichen Nichtzulassung

Das zweite Thema »Aktuelles Vergütungsrecht« moderierte Vorstandsmitglied RA Dr. Robert Hänel an, der den Experten auf diesem Gebiet, RA Dr. Jürgen Blersch, gar nicht mehr vorstellen musste. Obwohl dieser auf dem Deutschen Insolvenzverwalterkongress 2020 und auf dem Deutschen Insolvenzrechtstag 2021 diese Rechtsprechungsübersicht bot, ergänzte er den Überblick (Vergütung des a) vorläufigen Verwalters, b) des Insolvenzverwalters/Sonderverwalters, c) der Mitglieder des Gläubigerausschusses und zur Reform der InsVV durch Art. 6 SanInsFoG), der immer auch praktische Tipps und Bewertungen/Einschätzungen/Kommentare enthielt, um neueste Urteile und Beschlüsse. Auch rief er ältere in Erinnerung, die weiterhin trotz neuem Recht Gültigkeit haben. Dazu zählten im Hinblick auf die Berechnungsgrundlage des vorläufigen Verwalters u. a. BGH v. 17.10.2019 (IX ZB 5/18), woraus ein Wille des Gesetzgebers, Zu- und Abschläge abweichend von der Rechtsprechung des BGH und der h. M. neu zu regeln, nicht erkennbar sei. Obwohl noch älter, aber

nicht so sehr im Bewusstsein laut Blersch, befasste er sich auch mit BGH v. 16.09.2010 (IX ZB 68/09). Soweit Aussonderungsrechte den Wert des belasteten Vermögensgegenstands nicht ausschöpfen – das sei regelmäßig der Fall bei der Umsatzsteuer –, ist die Wertdifferenz Bestandteil der Berechnungsgrundlage. Eine erhebliche Befassung mit dem Gegenstand sei insoweit nicht erforderlich. Liege dagegen eine erhebliche Befassung vor, werde der Gesamtwert die Berechnungsgrundlage, nicht nur der Wert der Befassung (BGH v. 12.09.2019 (IX ZB 28/8, Rn. 14)). Die Entscheidung vom 12.09.2019 (IX 65/18) führe vor Augen, auf welche Ideen Insolvenzgerichte so kommen. Ein in erheblichem Umfang zur Vorbereitung einer Sanierung tätiger vorläufiger Verwalter erhält für den Mehraufwand einen Zuschlag – ohne den Verweis auf Zuschlag für den endgültigen Verwalter. Ein erheblicher Mehraufwand für arbeitsrechtliche Sonderaufgaben oder Insolvenzgeldvorfinanzierung wird »regelmäßig nicht durch eine höhere Berechnungsgrundlage aufgefangen«. Als »bemerkenswert« bezeichnete Blersch die BGH-Entscheidung vom 19.11.2020 (IX ZB 10/19; ZIP 2021, 52): Eine durch den Schuldner vor Beendigung des Insolvenzverfahrens auf künftige Obliegenheiten der Wohlverhaltensperiode geleistete Einmalzahlung geht in die Berechnungsgrundlage für die Vergütung des Verwalters ein.

Als Exkurs erinnerte Blersch an den »sehr hilfreichen« BVerfG-Beschluss vom 04.09.2020 (2 BvR 1206/19) zur Nichtzulassung der Rechtsbeschwerde, die die verfassungswidrige, weil objektiv willkürliche Nichtzulassung thematisiert. Fehlten eine nachvollziehbare sachliche Begründung oder anderweitige Anhaltspunkte für die Nichtzulassung, so das BVerfG, ist grundsätzlich der



RiAG Dr. habil. Gunter Deppenkemper (li.) und RA Dr. Christoph Niering sprechen über das Vorauswahlsystem und die Zukunft des Berufsrechts.

Schluss gerechtfertigt, das Beschwerdegericht habe sich in sachlich nicht zu rechtfertigender Weise der Kontrolle durch das Rechtsbeschwerdegericht entzogen. Durch Abschaffung der zulassungsfreien Rechtsbeschwerde im Jahr 2011 war keine Schlechterstellung der am Insolvenzverfahren Beteiligten und auch keine Herabsetzung der Prüfungs- und Begründungsanforderungen an Beschwerdegerichte beabsichtigt. Besonderes Augenmerk legte Blersch auf BGH v. 14.07.2016 (IX ZB 62/15), wonach die Kosten für ein Gläubigerinformationssystem auch bei konkreter Zuordnung zu einem Verfahren nicht zusätzlich zur Vergütung des Verwalters aus der Masse gezahlt werden, die Kosten fielen unter die allgemeinen Geschäftskosten. Dann befasste sich Blersch mit der Änderung der Rechtslage durch § 5 Abs. 5 InsO n.F., wonach Verwalter elektronische Gläubigerinformationssysteme vorhalten sollen, und zitierte dazu die Gesetzesbegründung, die nicht nur von einer Erleichterung für die Gläubiger, sondern auch für die Gerichte spricht. Seiner Meinung nach sei die Gläubigerinformation durch Verwalter nicht vergütungsfrei, er bot als Lösungsmöglichkeit GKG KV 9000 an, das die Überlassung von elektronisch gespeicherten Daten mit einem Eurobetrag je Abruf beziffert. Ausführlicher befasste sich Blersch auch mit BGH v. 14.01.2021 (IX ZB 71/18) zur Vergütung der Gläubigerausschussmitglieder im Hinblick auf die Bemessung der Zeitvergütung (siehe dazu auch Anm. Blersch in ZRI 2021, 251 ff.), »eine längst überfällige Entscheidung« mit sechs ausführlichen Leitsätzen. Demnach machten den Umfang der Tätigkeiten alle Gesichtspunkte aus (Umfang und Schwierigkeiten des Verfahrens und der Aufgaben des Gläubigerausschusses sowie personenbezogene Umstände), bei der Vergütung handelt es sich um eine Aufwandsentschädigung. Als unglücklich bezeichnete Blersch den Bezug zu einem nicht ausreichend bestimmten fiktiven Normalfall, wobei im Rahmen einer Gesamtwürdigung des Tätigkeitsumfangs eine spürbare Abweichung vom Normalfall für eine höhere Vergütung ausreichend sei. Sehr klar habe sich der Senat zur Vergütung externer professioneller Mitglieder mit besonderen Kenntnissen und Qualifikationen geäußert, deren Stundensatz

nach marktüblichen Bedingungen festgesetzt werden kann. Die Grundsätze der Leitentscheidung gelten auch für eine jur. Person als Ausschussmitglied (BGH v. 14.01.2021, IX ZB 94/18). Besonders wies Blersch auf die Klarstellung hin, dass es demnach unzulässig ist, die Vergütung der Ausschussmitglieder als Bruchteil der Verwaltervergütung festzusetzen, auch Zuschläge zur Verwaltervergütung sind nicht maßgeblich. Aber: Zuschlagstatbestände können allenfalls Indizien für die Gesamtwürdigung des »Umfangs der Tätigkeit« des Ausschussmitglieds sein.

Vorauswahllistensystem ist nicht die oft beschriebene Katastrophe

Nach der Mittagspause bestimmten ein Interview zu zweit und eine Talkrunde zu viert das Fachprogramm. Bei Ersterem befragte der VID-Vorsitzende RA Dr. Christoph Niering den Mannheimer Insolvenzrichter Dr. habil. Gunter Deppenkemper, den Nachfolger von Helmut Zipperer, zu »Berufsrecht und die Zukunft der Vorauswahl«. Das lockere Gespräch drehte sich weniger um die verschiedenen Vorschläge zu einem Berufsrecht für Verwalter, sondern um den Status quo in Bezug auf das Vorauswahlsystem, der die u. a. vom VID mit umfassenden Vorschlägen begleitete Reformdiskussion erklärt. Dabei versuchte Niering den wissenschaftlich viel publizierenden Insolvenzrichter zu pointierten Statements zu bewegen, doch dieser zog es vor, eher abwägend, wohlüberlegt und weniger bestimmt zu antworten, wofür ihm Niering vor allem bei der Antwort auf Fragen zum sog. Bremer Modell diplomatisches Geschick bescheinigte. Die Praxis des Vorauswahllistensystems würde er nicht, wie in der Literatur zu finden sei, als »Katastrophe« bezeichnen, dass es »nicht optimal« aufgestellt sei und Schärfungen benötige, wolle er aber zugestehen. Er erinnerte an den Heidelberger Fragebogen und die Vorstellungsgespräche am AG Mannheim, um auf die etwa 140 Verwalter umfassende Liste zu gelangen. Für die Listepflege müssten die Rechtspfleger »mit ins Boot geholt« werden,



RiAG a. D. Rudolf Voß

auch lasse er sich schlussgerechnete Verfahren vorlegen. Niering spiegelte Deppenkempers Ausführungen dahin gehend, dass sich sein Know-how über die Verwalterqualifikationen der Gelisteten eher als »Bauchgefühl« erkennen lasse, da es wohl nicht im Detail verschriftlicht sei. Deppenkemper bestätigte, dass eine Bundesliste wiederum eine Arbeitserleichterung darstellte, vor allem um Daten regelmäßig einzupflegen. Hier könnte eine zentrale Stelle für förmliche Kriterien hilfreich sein, das Delisting zentral vorzunehmen, halte er dagegen für problematisch. Das Gespräch beschäftigte sich auch mit der Vorbefasstheit, dem mitunter problematischen Schuldner- und Gläubigervorschlagsrecht und der Unabhängigkeit. Der VID hatte für diesen Programmpunkt auch Vertreter der DAV-Arge und des BAKInso eingeladen, die sich aber in die Diskussion nicht einschalteten.

Die abschließende und von Vorstandsmitglied RA Michael Bremen moderierte Runde mit Dr. Andreas Bley (Chefvolkswirt des Bundesverbands der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken (BVR)), MdB Dr. Manuela Rottmann (Bündnis 90/Die Grünen) und Dr. Frank Giroto (PwC) befasste sich mit der Frage »Wie gelingt der Ausstieg aus der Corona-Wirtschaft?«. Es ging um Zahlen und Fakten der Arbeitslosenquote, zum Kurzarbeitergeld, der Schuldenbremse und eine möglichst lang verlaufende Schuldentilgung (zehn bis 15 Jahre), um wirtschaftliches Wachstum nicht abzubremsen. Ausgehend vom Churchill zugeschriebenen Zitat »never miss a crises« unterstrich man die Chancen und Impulse für Digitalisierung und zukunftsgerichtete staatliche Finanzierungen wie aktuell bei Air France, dass diese in Frankreich an die Bedingung gebunden sei, auf Kurzstreckenflüge zu verzichten. Auch behandelte die Runde das Auslaufen der Insolvenzantragsaussetzung, die Schuldenlast der KfW-Kredite und beihilferechtliche Schwierigkeiten. Im Anschluss an den vierten Themenblock fand die Mitgliederversammlung statt (siehe dazu Namen & Nachrichten), die u. a. beschloss, dass die kommende Mitgliedertagung in Straßburg stattfinden soll – die für dort bereits vorgesehene Präsenztagung fiel im vergangenen Jahr der Pandemie zum Opfer. <<

VID-Ombudsmann ist quasi »arbeitslos«

Jedes Jahr berichtet der VID-Ombudsmann auf der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit als Schlichter und Moderator, ohne die Fälle oder betroffenen Verwalter namentlich zu nennen. RiAG a. D. Rudolf Voß konnte aktuell über das Jahr 2020 wie auch in den zurückliegenden Jahren nicht viel über Vorkommnisse bei Verbandsmitgliedern berichten.

INDat Report: Von den in 2020 bei Ihnen eingegangenen 14 Beschwerden waren zwölf unzulässig bzw. (teilweise) unbegründet, also waren Sie mit zwei Fällen befasst. Was waren die Anlässe, konnten Sie die Probleme lösen?

Voß: In den zwei Fällen wurde der Beschwerdegrund durch Abhilfe seitens des Verwalters/der Verwalterin beseitigt, ohne dass ich entscheiden musste. Dies ist im Übrigen über den gesamten Zeitraum meiner Tätigkeit kein seltener Fall.

INDat Report: »Bei über 20.000 Insolvenzverfahren von Unternehmen im Jahr, Milliarden Schäden und vielen Tausend Betroffenen kommt es immer wieder zu vereinzelt Beschwerden gegen Insolvenzverwalter. Der Ombudsmann, in seiner Funktion als Schlichter deutschlandweit einzigartig, erfüllt hier eine wichtige Aufgabe«, hieß es seinerzeit vom VID zum 2012 eingeführten Ombudsmann. Warum dann diese so niedrige Beschwerdequote? Mangelnde Bekanntheit des VID-Ombudsmanns oder wenden sich Schuldner und Gläubiger doch lieber an das Insolvenzgericht – wie war das in Ihren 16 Jahren als Konkurs- bzw. Insolvenzrichter?

Voß: Ich denke nicht, dass die niedrige Beschwerdequote an mangelnder Bekanntheit des »Instituts« Ombudsmann in Insolvenzsachen liegt. Auch in den Jahren meiner Tätigkeit als Konkurs- und Insolvenzrichter war die Beschwerdequote bei Gericht äußerst gering, mit Sicherheit erheblich geringer als die Anzahl der jetzt beim Ombudsmann eingehenden Beschwerden. Ich bin nicht etwa überrascht, dass bei mir in meiner Funktion als Ombudsmann relativ wenige Beschwerden eingehen. Meine Erfahrung ist, dass Verwalter mit Berufserfahrung in Insolvenzsachen überwiegend sehr professionell arbeiten, weil sie selbst hoch spezialisiert sind und zusätzlich nach meiner Erfahrung spezialisierte Mitarbeiter in der Kanzlei haben.

INDat Report: Sie sind seit 2017 Ombudsmann, Ihre Tätigkeit endet kommendes Jahr satzungsgemäß. Auch wenn die Beschwerdefälle in den Jahren zuvor nicht viel häufiger waren, was war denn der bisher Ihnen zu Ohren gekommene drastischste Fall eines VID-Mitglieds?

Voß: Es gab im Zeitraum meiner Tätigkeit als Ombudsmann (insgesamt 74 Einzelbeschwerden bisher) keinen »drastischen Fall eines VID-Mitglieds«. Allerdings erinnere ich mich bezüglich »drastischer Fall« spontan nur an einen Schuldner, der gegen einen Insolvenzverwalter schon Hunderte von Beschwerden und Dienstaufsichtsbeschwerden bei Gericht ohne Erfolg eingelegt hatte, bevor er dann bei mir im selben Insolvenzverfahren insgesamt 13 Beschwerden innerhalb von circa zwei Wochen einreichte, wobei die vorgetragenen Beschwerdegründe teilweise frei erfunden waren.